



Satzung des Marktes Randersacker über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung)

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Gemeindegebiets. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (2) Abweichende und weiter gehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spieleinrichtungen versehene Flächen für Spiele von Kindern von bis zu sechs Jahren (Kleinkindern) sowie von Kindern zwischen sechs und zwölf Jahren im Freien.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sollen in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Sie müssen gegen Anlagen, von denen Gefahren oder störende Immissionen ausgehen (z.B. Verkehrsflächen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Standplätze für Abfallbehälter) so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet und möglichst ungestört spielen können. Sie müssen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung liegen, gut einsehbar und gefahrlos erreichbar sein.
- (2) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder von bis zu sechs Jahren und für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren geeignet, ausgestattet und entsprechend gegliedert

sein.

- (3) Kinderspielplätze sollen mit Sträuchern eingegrünt werden und ab einer Größe von 120 m² durchgegrünt werden. Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen auf den Spielplatz dürfen keine Gefahren in sich bergen.
- (4) Kinderspielplätze müssen bei Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein.
- (5) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung weder vorübergehend noch dauerhaft entzogen werden. Die Beseitigung oder Zweckentfremdung kann vom Markt Randersacker im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayBO vorliegen.

§ 4 Größe des Spielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.
- (3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen, außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime.

§ 5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind verkehrssicher zu gestalten und auszustatten. Die Spielflächen sind ausreichend zu entwässern. Durch ein Schild ist darauf hinzuweisen, dass Hunde fernzuhalten sind.
- (2) Die Gestaltung soll den vielfältigen Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder entsprechen und zu eigener Aktivität anregen.
- (3) Der Spielplatz ist mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m aufzufüllen. Zu verwenden ist schadstofffreier Sand in der Körnung 0/2 mit bindigen Bestandteilen im Sinne der DIN 18 034.
- (4) Kinderspielplätze sind außerdem mit mindestens einem Spielgerät auf weichem Untergrund (z.B. Fallschutzsand oder Elastikplatten) auszustatten. Ab acht Wohneinheiten sind mindestens zwei Spielgeräte aufzustellen, für jeweils weitere acht Wohneinheiten jeweils mindestens ein zusätzliches Gerät. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -

einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht. Die erforderliche Anzahl der Spielgeräte kann auch durch sogenannte Spielanlagen (kombinierte Spielgeräte) erbracht werden.

- (5) Der Spielplatz ist mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit für Erwachsene auszustatten. Bei Spielplätzen ab drei Wohneinheiten ist für je drei weitere Wohneinheiten eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen. Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl aufzustellen.

§ 6 Unterhaltung

- (1) Die Einrichtungen und die Ausstattung des Kinderspielplatzes sind so instand zu halten, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können.
- (2) Der Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zu erneuern.
- (3) Der Gesamtzustand des Spielplatzes ist in regelmäßigen Abständen im Sinne der DIN 18 034 und der DIN EN 1176 zu kontrollieren. Spielgeräte sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren. Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, sind sofort unzugänglich zu machen und umgehend instand zu setzen bzw. auszutauschen.

§ 7 Ablöse

- (1) Für Bauvorhaben, wo ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit dem Markt Randersacker geschlossen werden.
- (2) Für Bauvorhaben die innerhalb eines Radius von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet oder umgenutzt werden soll ein Ablösebetrag gemäß dieser Satzung entrichtet werden.
- (3) Alle Bauvorhaben, die sich außerhalb des 500 m Radius befinden, sollen einen Kinderspielplatz gemäß dieser Satzung herstellen.
- (4) Wenn nach Art der Wohnungen ein privater, bestehender Kinderspielplatz für Kleinkinder bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, kann eine Ablöse bei gleichzeitigem Rückbau des Kinderspielplatzes gemäß § 7 und § 8 dieser Satzung erfolgen.

§ 8 Höhe der Ablösebetrags

Der Ablösebetrag wird mit folgender Formel berechnet:

$$A = (B + KH + UK) \times F$$

- A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)
- B: Bodenrichtwert
des Baugrundstücks je m² in Euro
- KH: Herstellungskosten
des Kinderspielplatzes je m² in Euro; diese sind mit 11,52 € angesetzt
- UK: Unterhaltskosten
der Spielplatzfläche je m² in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren;
diese sind mit 14,40 € anzusetzen
- F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 4 dieser Satzung oder bei Rückbau eines
vorhandenen Spielplatzes die tatsächliche Spielplatzfläche in m²

§ 9 Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze bzw. zur Erweiterung und / oder Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 10 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann der Markt, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt oder benutzbar gemacht hat;
2. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Einrichtung und die Ausstattung des Kinderspielplatzes nicht so instand hält, dass sie jederzeit gefahrlos ihrem Zweck entsprechend genutzt werden können;

3. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung, Spielgeräte, die die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr erfüllen, nicht umgehend instand setzt bzw. austauscht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Randersacker, den 20.12.2021

gez.

Michael Sedelmayer

1. Bürgermeister

DSA